

Allgemeine Bedingungen für Baubewilligungen

Ausgabe 2018

1. Gemäss § 203 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind nachgenannte Baustadien den entsprechenden Dienstabteilungen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dafür sind die beigelegten Meldekarten zu verwenden oder im Internet unter www.baugesuche.stadtluzern.ch die entsprechende Meldekarte auszufüllen.
 - **Beginn der Bauarbeiten (Städtebau Luzern, Meldekarte 1)**
 - **Erstellen des Schnurgerüstes bzw. Beginn der Maurerarbeiten (Geoinformationszentrum, Meldekarte 2)**
 - **Eingriffe in den öffentlichen Grund (Tiefbauamt der Stadt Luzern, Meldekarte 3)**
 - **Fertigstellung der Kanalisationsanlagen (Tiefbauamt der Stadt Luzern, Siedlungsentwässerung, Meldekarte 4)**
 - **Vollendung des Rohbaus (Städtebau Luzern, Meldekarte 5)**
 - **Fertigstellung der Bauten und Anlagen (Städtebau Luzern, Meldekarte 6)**
2. Für Vorkehren zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten wird ausdrücklich auf § 145 PBG verwiesen. Im Übrigen gelten die massgebenden Vorschriften der Suva.
3. Lärmverursachende Arbeiten sind auf die Zeiten von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr zu beschränken. Bei der Bauausführung ist eine übermässige Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften durch Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen usw. zu vermeiden. Dazu sind alle dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen.
4. Die Bauherrschaft dafür zu sorgen, dass die Strassen und Trottoirs in der Umgebung der Baustelle während der Bauzeit täglich gereinigt werden. Jede Verschmutzung der Strassen, insbesondere bei Lastwagenfahrten aus Baugruben, ist untersagt.

Für die Kosten des infolge der Bauarbeiten vermehrt notwendigen Unterhalts von Strassen und Trottoirs, ferner für Beschädigungen von Strassen- und Trottoirbelägen, Trottoirrandsteinen, Alleebäumen, Baumgittern, öffentlichen Leitungen und anderem städtischem Eigentum hat die Bauherrschaft aufzukommen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Bauherrschaft über den Zustand dieser Anlagen durch das Tiefbauamt der Stadt Luzern ein Protokoll aufnehmen zu lassen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird kein Protokoll erstellt, verwirkt die Bauherrschaft damit das Recht der Einsprache gegen baubedingte Unterhalts- und Wiederinstandstellungsarbeiten.

5. Die Bauherrschaft hat sich vor Baubeginn beim Geoinformationszentrum, Tel. 041 208 74 00, über vorhandene Werkleitungen im Bereich des Baugrundstückes zu informieren. Sämtliche Massnahmen zum Schutz und allfällige Verlegungen der bestehenden Leitungen sind mit den entsprechenden Werken vor Baubeginn abzuklären.
6. Gemäss § 202 PBG sind Abweichungen von den genehmigten Projektplänen, auch bezüglich Nutzung, nur mit Bewilligung der zuständigen Instanzen zulässig.
7. Nichtbeachten oder Widerhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für Baubewilligungen werden gemäss Art. 292 StGB der Staatsanwaltschaft angezeigt und mit Busse bestraft.

Stadt Luzern, Baudirektion

Die Meldekarte 1 ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzusenden oder per Internet zu melden:
www.baugesuche.stadtluzern.ch